

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2021	Ausgegeben zu Hannover am 12. Oktober 2021	Nr. 4
------	--	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 7	Neubildung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.....	94
----------	--	----

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 30	Rechtsverordnung zur Änderung der Rücklagen- und Darlehensfondsverordnung	94
--------	---	----

II. Verfügungen

Nr. 31	Kollektenplan für das Kirchenjahr 2021/2022.....	95
Nr. 32	Landeskirchliche Fachberatung für Kindertagesstätten in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers	98
Nr. 33	Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Katlenburg in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Leine-Solling (Kirchenkreis Leine-Solling).....	99
Nr. 34	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchenzentrumsverbandes Osterholz-Scharmbeck (Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck)	100
Nr. 35	Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Devese (Kirchenkreis Laatzen-Springe).....	102

III. Mitteilungen

Nr. 36	Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.	103
--------	---	-----

IV. Stellenausschreibungen	103
---	-----

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 7 Neubildung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Oldenburg, den 14. September 2021

Gemäß § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 156) wird bekannt gegeben, dass die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission mit Wirkung zum 01. Juni 2022 neu zu bilden ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes haben die Mitarbeiterverbände und die Gewerkschaften unter Berücksichtigung einer Ausschlussfrist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung die Möglichkeit, der Geschäftsstelle der Konföderation anzuzeigen, dass sie Vertreter und Vertreterinnen in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsenden wollen.

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Adomeit

Vorsitzender

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 30 Rechtsverordnung zur Änderung der Rücklagen- und Darlehensfondsverordnung

Vom 29. Juli 2021

Das Landeskirchenamt hat aufgrund des § 13 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1984 (Kirchl. Amtsbl. S. 53), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 27. September 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 196) geändert worden ist, mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

Die Rücklagen- und Darlehensfondsverordnung vom 22. November 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 120) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Hierüber beschließen die jeweiligen Kirchenkreissynoden.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„¹Die Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände können für ihre Fonds entscheiden, ob auch rechtsfähige kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts auf ihrem jeweiligen Gebiet, die gemäß § 1 des Kirchengesetzes über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KiStiftG) i.V.m. § 20 Absatz 1 Satz 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes (NStiftG)

der Stiftungsaufsicht der Landeskirche unterliegen, Einleger in dem jeweiligen Fonds sein können. ²Soweit Stiftungen Einleger in einem Fonds werden, gelten die rechtlichen Regelungen zu den Rücklagen- und Darlehensfonds für diese unmittelbar. ³Dies ist durch die Stiftungen zu beschließen und gegenüber dem jeweiligen Kirchenkreis oder Kirchenkreisverband zu bestätigen.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 - d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt: „³Darlehen an rechtsfähige kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts gemäß Absatz 3 sind nicht zulässig.“
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Entscheidung über Einlagen von rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts“
 - b) Die bisherigen Buchstaben c bis g werden die Buchstaben d bis h.
 3. § 10 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

H a n n o v e r, den 29. Juli 2021

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

II. Verfügungen

Nr. 31 Kollektenplan für das Kirchenjahr 2021/2022

H a n n o v e r, den 13. Juli 2021

Nachstehend geben wir den Kollektenplan für das Kirchenjahr 2021/2022 bekannt (§ 6 Rechtsverordnung über das kirchliche Kollektenwesen – Kollektenordnung (Kollo) – RS 602-1).

Die Zahl der Wahlpflichtkollekten, die durch Beschluss des Kirchenvorstandes zu Gunsten anderer Kollektenzwecke bestimmt werden können, wird auf maximal 12 festgelegt. In Gemeinden, in denen nur alle 2 Wochen ein Gottesdienst stattfindet, können bis zu 6 Wahlpflichtkollekten abgewählt werden; in Gemeinden, in denen nur alle 4 Wochen ein Gottesdienst stattfindet, bis zu 3 (§ 6 Abs. 3 Kollo).

Die Kollekten sind von den Kirchengemeinden innerhalb von 30 Tagen an die zuständige Verwaltungsstelle weiterzuleiten (§ 14 Abs. 1 Kollo). Da wir gehalten sind, die Kollekten zeitnah zu verwenden und die mit Kollektenmitteln geförderten Einrichtungen und Projekte verlässliche Angaben brauchen, bitten wir diese Frist unbedingt zu wahren.

Die Verwaltungsstellen haben bei der Abführung der landeskirchlichen Pflicht- und Wahlpflichtkollekten an die Finanzbuchhaltung des Landeskirchenamtes die Kollekten nach Kirchenkreisen zusammenzufassen und als Verwendungszweck die dem Kollektenzweck zugeordnete Kollektennummer anzugeben.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr.	Datum	Name des Sonntags bzw. Feiertags	Koll.-Nr.	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 12 Kollekten können mit einem anderen Zweck belegt werden)	Freie Kollekte der Kirchengemeinde
1	28.11.2021	1. So. im Advent	712152	Brot für die Welt		
2	05.12.2021	2. So. im Advent	712153		Weltmission: Faire Chancen in Bedrängnis	
3	12.12.2021	3. So. im Advent	712154	EKD - besondere gesamtkirchliche Aufgaben		
4	19.12.2021	4. So. im Advent				Freie Kollekte
5	24.12.2021	Heiligabend	712155	Brot für die Welt		
6	25.12.2021	1. Weihnachtstag	712156		Brot für die Welt	
7	26.12.2021	2. Weihnachtstag	712157		Förderung der Arbeit mit künftigen Religionslehrkräften	
8	31.12.2021	Altjahrsabend (Silvester)	712158		Brot für die Welt	
9	01.01.2022	Neujahrstag				Freie Kollekte
10	02.01.2022	1. So. nach Weihnachten	712201	VELKD		
11	09.01.2022	1. So. nach Epiphania	712202		Weltmission: Faire Chancen für alle Menschen	
12	16.01.2022	2. So. nach Epiphania	712203		Hospiz- und Palliativarbeit in der Landeskirche (DWiN)	
13	23.01.2022	3. So. nach Epiphania	712204		Diakonische Altenhilfe	
14	30.01.2022	Letzter So. nach Epiphania	712205	Bibelgesellschaften in der Landeskirche		
15	06.02.2022	4. So. v. d. Passionszeit	712206		Diakonisches Werk in Niedersachsen	

Nr.	Datum	Name des Sonntags bzw. Feiertags	Koll.-Nr.	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 12 Kollekten können mit einem anderen Zweck belegt werden)	Freie Kollekte der Kirchengemeinde
16	13.02.2022	Septuagesimä				Freie Kollekte
17	20.02.2022	Sexagesimä	712207	EKD - Diakonie Deutschland, Ev. Bundesverband		
18	27.02.2022	Estomihi	712208		Familien mit Neugeborenen stärken - DELFI und welcome sowie Familienprojekte	
19	06.03.2022	Invocavit	712209		Ev. Bund; Martin-Luther-Bund; Gustav-Adolf-Werk	
20	13.03.2022	Reminiszere	712210		Förderung des theologischen Nachwuchses in der Landeskirche	
21	20.03.2022	Okuli	712211	Bildungsaufgaben in der Landeskirche, Schulseelsorge u. schulnahe Jugendarbeit		
22	27.03.2022	Lätare				Freie Kollekte
23	03.04.2022	Judika	712212		Tschernobylhilfe der Landeskirche	
24	10.04.2022	Palmarum	712213		Diakonische Behindertenhilfe	
25	14.04.2022	Gründonnerstag	712214		Seelsorge an Blinden, Taubblinden, Schwerhörigen und Gehörlosen	
26	15.04.2022	Karfreitag				Freie Kollekte
27	17.04.2022	Ostersonntag	712215	Volksmision in der Landeskirche		
28	18.04.2022	Ostermontag	712216		Telefonseelsorge	
28	24.04.2022	Quasimodogeniti	712217	Sprengel Hannover		
28	24.04.2022	Quasimodogeniti	712218	Sprengel Hildesheim-Göttingen		
28	24.04.2022	Quasimodogeniti	712219	Sprengel Lüneburg		
28	24.04.2022	Quasimodogeniti	712220	Sprengel Osnabrück		
28	24.04.2022	Quasimodogeniti	712221	Sprengel Ostfriesland-Ems		
29	24.04.2022	Quasimodogeniti	712222	Sprengel Stade		
30	01.05.2022	Misericordias Domini	712223	Kirchenkreis-kollekte		
31	08.05.2022	Jubilare	712224		Diakonische Jugendhilfe und Jugendsozialarbeit	
32	15.05.2022	Kantate	712225	Förderung der Kirchenmusik in der Landeskirche		
33	22.05.2022	Rogate	712226		Gefängnisseelsorge	
34	26.05.2022	Christi Himmelfahrt				Freie Kollekte
35	29.05.2022	Exaudi	712227		Weltbibelhilfe	

Nr.	Datum	Name des Sonntags bzw. Feiertags	Koll.- Nr.	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 12 Kollekten können mit einem anderen Zweck belegt werden)	Freie Kollekte der Kirchen- gemeinde
36	05.06.2022	Pfingstsonntag	712228	Weltmission: Frischer Wind für faire Chancen		
37	06.06.2022	Pfingstmontag				Freie Kollekte
38	12.06.2022	Trinitatis	712229		Diakonische Familienhilfe	
39	19.06.2022	1. So. nach Trinitatis	712230		Landeskirchliche Frauen- arbeit (Frauenwerk)	
40	26.06.2022	2. So. nach Trinitatis	712231		Ev. Jugendarbeit (Landes- jugendpfarramt)	
41	03.07.2022	3. So. nach Trinitatis	712232		Landeskirchliche Migrationsarbeit (Auslän- der-/Aussiedlerarbeit, ausländische Studierende)	
42	10.07.2022	4. So. nach Trinitatis	712233		Diakonie leben - Besondere regionale Projekte unter- stützen sowie Diakonie in Schwesternschaften	
43	17.07.2022	5. So. nach Trinitatis				Freie Kollekte
44	24.07.2022	6. So. nach Trinitatis		Kirchenkreis- kollekte		
45	31.07.2022	7. So. nach Trinitatis	712234		Niederdeutsche Wortverkün- digung (Verein Plattdütsch in de Kark Neddersassen- Bremen e.V.)	
46	07.08.2022	8. So. nach Trinitatis	712235		Diakonie als Rettungsanker (Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe, Bahnhof- mission, Seemannsmission)	
47	14.08.2022	9. So. nach Trinitatis	712236	EKD - Ökumene und Auslands- arbeit		
48	21.08.2022	10. So. nach Trinitatis	712237		Förderung Verständnis zw. Juden u. Christen	
49	28.08.2022	11. So. nach Trinitatis				Freie Kollekte
50	04.09.2022	12. So. nach Trinitatis	712238		Zukunft(s)gestalten	
51	11.09.2022	13. So. nach Trinitatis	712239		Diakonische Zurstüfung und Bildung für Ehrenamtliche (DWiN)	
52	18.09.2022	14. So. nach Trinitatis		Kirchenkreis- kollekte		
53	25.09.2022	15. So. nach Trinitatis				Freie Kollekte
54	02.10.2022	Erntedankfest (16. So. nach Trinitatis)	712240	Diakonisches Werk in Niedersachsen		
55	09.10.2022	17. So. nach Trinitatis	712241		Hilfe für Minderheitskirchen in Ost- und Westeuropa	

Nr.	Datum	Name des Sonntags bzw. Feiertags	Koll.-Nr.	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 12 Kollekten können mit einem anderen Zweck belegt werden)	Freie Kollekte der Kirchengemeinde
56	16.10.2022	18. So. nach Trinitatis	712242		Wege aus der Armut - Betroffene Menschen beteiligen und fördern (DWiN)	
57	23.10.2022	19. So. nach Trinitatis	712243	Förderung kirchlicher Populärmusik, kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern		
58	30.10.2022	20. So. nach Trinitatis	712244		Weltmission: Füreinander eintreten für faire Chancen	
59	31.10.2022	Reformationstag				Freie Kollekte
60	06.11.2022	Drittletzter So. des Kirchenjahres	712245		Frieden stiften, Gewaltprävention fördern (Ldkl. Friedensarbeit)	
61	13.11.2022	Volkstrauertag (Vorletzter So. des Kirchenjahres)	712246		Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e. V.; Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	
62	16.11.2022	Buß- und Betttag				Freie Kollekte
63	20.11.2022	Letzter So. des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)	712247	Sprengel Hannover		
63	20.11.2022	Letzter So. des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)	712248	Sprengel Hildesheim-Göttingen		
63	20.11.2022	Letzter So. des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)	712249	Sprengel Lüneburg		
63	20.11.2022	Letzter So. des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)	712250	Sprengel Osnabrück		
63	20.11.2022	Letzter So. des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)	712251	Sprengel Ostfriesland-Ems		
63	20.11.2022	Letzter So. des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)	712252	Sprengel Stade		

Nr. 32 Landeskirchliche Fachberatung für Kindertagesstätten in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Die Fachberatung für Kindertagesstätten in Trägerschaft kirchlicher Körperschaften der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wird wie folgt geregelt:

1. Auftrag:

Das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. (DWiN) nimmt im Auftrag der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

nach § 9 Absatz 1 Satz 2 des Diakoniegesetzes vom 19. Juli 1978 (Kirchl. Amtsbl. S. 109), das zuletzt durch Artikel 33 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 304) geändert worden ist, und nach § 6 Absatz 1 Buchstabe c der Satzung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Oktober 2013 (Kirchl. Amtsbl. 2014 S. 28), die zuletzt durch Beschluss vom 6. April 2017 (Kirchl. Amtsbl. 2018, S. 44) geändert worden ist, die landeskirchliche Fachberatung für die Kindertagesstätten in Trägerschaft kirchlicher Körperschaften der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wahr.

Die Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrags des Trägers von Kindertagesstätten, für eine fachliche Beratung der Mitarbeitenden in seinen Einrichtungen zu sorgen, bleibt hiervon unberührt.

2. Aufgaben der landeskirchlichen Fachberatung:

Unbeschadet der Rechts- und Fachaufsicht durch die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers nimmt die Fachberatung im DWiN insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Fachliche Beratung in pädagogischen Fragen der Arbeit mit Kindern in Kindertagesstätten, Familienzentren und Kindertagespflege, insbesondere für (pädagogische) Geschäftsführungen und Fachberater*innen auf Kirchenkreis- bzw. Verbandsebene, sowie Einrichtungsleitungen und Träger.
- b) Professionalisierung von Fach- und Führungskräften durch kompetenzorientierte Qualifizierungsmaßnahmen zu aktuellen und relevanten Themen der Elementarpädagogik.
- c) Unterstützung der Zielgruppen bei der Entwicklung fachlich fundierter Gesamtkonzepte, insbesondere im Blick auf die evangelische Profilbildung und die Zusammenarbeit von Kindertagesstätten und Kirchengemeinden.
- d) Beratung und Begleitung der Trägersysteme in Kirchenkreisträgerschaften und Kindertagesstättenverbänden bei ihrer konzeptionellen Weiterentwicklung sowie bei Struktur- und Angebotsveränderungen.
- e) Initiierung und kontinuierliche Weiterentwicklung der Qualitäts- und Organisationsentwicklung von Einrichtungen und Trägern. Bereitstellung eines Qualitätsmanagementsystems für Kindertagesstätten (QMSK®). Qualifizierung und Begleitung von Führungskräften für die Implementierung des Qualitätsmanagementsystems vor Ort sowie Unterstützung bei der Erlangung des bundesweiten Gütesiegels (BETA-Gütesiegel®).
- f) Erfassung, Bewertung und Veröffentlichung von Stellungnahmen zu aktuellen fachlichen und fachpolitischen Entwicklungen auf Landes- und Bundesebene, Information der Einrichtungen und Träger sowie kontinuierliche Förderung einer hohen fachlichen Qualität.
- g) Koordination von Multiplikator*innen und Förderung von Netzwerken zum fachlichen Austausch sowie Durchführung der Landeskirchlichen Kita-Konferenz (LKK).
- h) Mitarbeit in fachspezifischen Gremien und Arbeitsgruppen auf Landes- und Bundesebene.

3. Zusammenarbeit:

Das DWiN veranstaltet in Kooperation mit dem Religionspädagogischen Institut in Loccum (RPI) Fortbildungen für pädagogische Fach- und Lei-

tungskräfte in Kindertagesstätten zur evangelischen Profilbildung.

Die Fachberatung im DWiN vertritt die evangelischen Kindertagesstätten in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LAG FW).

Die Fachberatung im DWiN wird bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vom Landeskirchenamt unterstützt. Die Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten und die Träger von Kindertagesstätten in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sind gebeten, in allen Fragen der Fachberatung mit dem DWiN zusammenzuarbeiten.

Das DWiN vertritt die Kindertagesstätten in der Landeskirche Hannovers bei der Bundesvereinigung Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder e.V. (BETA e.V.).

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

Diese Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfügung zur Fachberatung für die ev. Kindergärten/Kindertagesstätten und Kinderspielkreise in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 28. November 1984 (Kirchl. Amtsbl. S. 158) außer Kraft.

H a n n o v e r, den 13. Juli 2021

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 33 Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Katlenburg in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Leine-Solling (Kirchenkreis Leine-Solling)

Urkunde

Gemäß §§ 9 Absatz 1 Satz 1 und 10 Absatz 6 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Johannes-Kirchengemeinde Katlenburg in Katlenburg-Lindau (Kirchenkreis Leine-Solling) wird Verbandsglied des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Leine-Solling.

§ 2

Die Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Leine-Solling vom

24. Oktober 2012 (Kirchl. Amtsbl. 2013 S. 16), zuletzt geändert am 19. Dezember 2016 (Kirchl. Amtsbl. 2017 S. 12), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden vor den Wörtern „St. Nikolai Sudheim“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Sudheim“ die Wörter „und St. Johannes Katlenburg“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „wahrzunehmen“ die Wörter „- Katlenburg, Klosterhof 4“ eingefügt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

H a n n o v e r, den 6. Juli 2021

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 34 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchenzentrumsverbandes Osterholz-Scharmbeck (Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck)

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes und § 1 der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Beteiligung eines Kirchenkreises im Evangelisch-lutherischen Kirchenzentrumsverband Osterholz-Scharmbeck ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft eines Kirchenzentrums wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchenzentrumsverband Osterholz-Scharmbeck“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind die Evangelisch-lutherische St.-Willehadi-Kirchengemeinde Osterholz-Scharmbeck und der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft.

H a n n o v e r, den 7. Juli 2021

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenzentrumsverbandes Osterholz-Scharmbeck

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Kirchenzentrumsverbandes

- (1) Der Ev.-luth. Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck und die Ev.-luth. St.-Willehadi-Kirchengemeinde Osterholz-Scharmbeck bilden nach §§ 8 ff. Regionalgesetz und § 1 Absatz 1 Nr. 4 des 2. Erprobungsgrundlagengesetzes einen Kirchengemeindeverband.
- (2) Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet „Ev.-luth. Kirchenzentrumsverband Osterholz-Scharmbeck“. Der Verband hat seinen Sitz in Osterholz-Scharmbeck. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verband ist offen für den Beitritt weiterer Mitglieder.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

Der Verband baut und betreibt das Kirchenzentrum Osterholz-Scharmbeck.

§ 3

Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchenzentrumsverbandes ist der Verbandsvorstand. Er besteht aus
 - a) drei Mitgliedern, die vom Kirchengemeindeverband aus seiner Mitte gewählt werden,
 - b) drei Mitgliedern, die vom Kirchenkreisverband aus seiner Mitte gewählt werden.
- (2) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 ist ein stellvertretendes Mitglied aus der Mitte des jeweiligen Gremiums zu benennen.
- (3) Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Gremium ausscheidet, aus dem es gewählt worden ist. Das betroffene Gremium wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.
- (4) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder dessen oder

deren Stellvertretung sowie mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin jedes Verbandsgliedes anwesend sind. Die Beschlüsse fasst der Verbandsvorstand mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig. Über die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind Protokolle anzufertigen.

- (5) Für die Tätigkeit des Verbandsvorstandes gelten ergänzend die Vorschriften für die Kirchenkreisvorstände sinngemäß, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von einem Monat nach Wahl des neuen Kirchenkreisvorstandes neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes nimmt die Betriebsleitung beratend teil. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (8) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einzuberufen.
- (9) Außerordentliche Sitzungen beruft der oder die Vorsitzende nach eigenem Ermessen ein. Er oder sie ist verpflichtet, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, sofern der oder die stellvertretende Vorsitzende, der Kirchenvorstand, der Kirchenkreisvorstand oder das Landeskirchenamt dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 4

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für das Kirchenzentrum und ist insbesondere zuständig für
 - a) Aufstellung und Verabschiedung des Wirtschaftsplanes,
 - b) die Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 - c) die Abnahme der Jahresrechnung,
 - d) Bau, Bauunterhaltung, Gebäudebewirtschaftung, Organisation des Betriebes, diese Aufgaben können an die Betriebsleitung delegiert werden.
- (2) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung

durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.

- (3) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Verband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Verbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 5

Finanzen

- (1) Für den Verband wird ein Wirtschaftsplan aufgestellt, der vom Verbandsvorstand beschlossen wird.
- (2) Der Aufwand des Verbandes wird finanziert auf Basis einer von den Verbandsgliedern zu beschließenden Vereinbarung und durch Zuwendungen Dritter. Hinsichtlich der Finanzierung des Verbandes wird eine Vereinbarung geschlossen, die solange gilt, wie sie nicht von den Verbandsgliedern einvernehmlich durch eine andere Vereinbarung ersetzt wird.
- (3) Vor finanzwirksamen Entscheidungen, die die Verbandsumlage um mehr als 10 % gegenüber dem letzten Haushaltsjahr ausweiten, ist das Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand und dem Kirchenvorstand herzustellen.

§ 6

Betriebsleitung des Kirchenzentrums und Nutzerarbeitskreis

- (1) Für die Organisation des Betriebs des Kirchenzentrums wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Für diese Aufgabe ist mindestens eine halbe Stelle vor Ort zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Aufgaben der Betriebsleitung sind durch den Verbandsvorstand in einer Dienstanweisung festzulegen.
- (4) Das Kirchenamt in Verden leistet im Rahmen der Pflichtaufgaben Verwaltungshilfe für den Kirchenzentrumsverband.

§ 7

(nicht belegt)

**§ 8
Satzungsänderung**

- (1) Der Vorstandsvorstand kann diese Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Aufgaben des Kirchenzentrumsverbandes und der Zusammensetzung des Vorstandes gemäß § 3 Abs. 1 bedarf es der Zustimmung des Kirchenvorstandes und des Kirchenkreisvorstandes.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

**§ 9
Auflösung**

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchenzentrumsverband auf übereinstimmenden Antrag seiner Mitglieder oder von Amtes wegen auflösen.
- (2) Die Vermögenswerte des Verbandes werden anhand der Regelungen in der Finanzierungsvereinbarung auf die Mitglieder aufgeteilt.

**§ 10
Inkrafttreten, Genehmigung**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

Osterholz - Scharmbeck, den 23.11.2020
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Willehadi-Kirchengemeinde
Vorsitzender Mitglied (L.S.)

Osterholz - Scharmbeck, den 29.10.2020
Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Osterholz-Scharmbeck
Vorsitzende Mitglied (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 7. Juli 2021

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 35 Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Devese (Kirchenkreis Laatzten-Springe)

Urkunde

Gemäß Artikel 10 Nr. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, § 87 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Devese in Hemmingen in der Evangelisch-lutherischen Trinitatis-Kirchengemeinde Hemmingen in Hemmingen (Kirchenkreis Laatzten-Springe) wird aufgehoben.
- (2) Die Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Hemmingen ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Devese.

§ 2

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Devese geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Hemmingen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Devese	1267	Devese	1	192/1	0,0174

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Devese (Dotation Küsterei) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Hemmingen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Devese	1275	Devese	1	128	0,4753
Devese	1275	Devese	1	129	0,2346

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Hannover, den 5. August 2021

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

III. Mitteilungen

Nr. 36 Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V.

Die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. hat am 16. November 2020 Änderungen der Satzung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. in der Fassung vom 25. Oktober 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2014 S. 28), die zuletzt durch Beschluss vom 6. April 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2018 S. 44) geändert worden ist, beschlossen.

Das Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss gemäß § 13 Absatz 2 des Diakoniegesetzes vom 19. Juli 1978 (Kirchl. Amtsbl. S. 109), das zuletzt durch Artikel 33 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 284) geändert wurde, und § 13 Absatz 4 der Satzung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. wurde hergestellt.

Nachstehend veröffentlichen wir die beschlossenen Satzungsänderungen:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 1 und 118 der Verfassung“ durch die Wörter „Artikel 1 und 62 der Verfassung“ ersetzt.
2. § 9 Absatz 2 Buchstabe b vierter Gedankenstrich wird wie folgt gefasst:
„– das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG.EKD) oder ein in der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen geltendes Gesetz zur Anwendung des MVG.EKD.“
3. Dem § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) ¹Die Versammlungen bzw. Sitzungen der Organe und Ausschüsse finden in der Regel physisch-real statt. ²Ausnahmsweise können sie auch digital-virtuell und kombiniert (z.B. als Online-Präsenz-Versammlung, Online-Chatroom-Versammlung, Telefon- und/oder Videokonferenz, auch mit E-Mail-Abstimmung) stattfinden. ³Soll von der physisch-realen Form der Mitgliederversammlung und der Aufsichtsratsitzung abgewichen werden, entscheidet darüber der oder die Vorsitzende des Aufsichtsrates nach Beratung im Geschäftsführenden Ausschuss (§ 15 Abs.1 Buchst. g). ⁴Die weiteren Organe und Ausschüsse treffen diese Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss oder nach den Regeln der jeweiligen Geschäftsordnung. ⁵§ 32 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.“
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „²Ordentliche Mitgliederversammlungen sollen einmal jährlich stattfinden.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „vier Wochen“ durch die Wörter „fünf Wochen“ ersetzt.
5. In § 15 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Kirchensenat“ durch das Wort „Personalausschuss“ ersetzt.

Die Satzungsänderungen der Mitgliederversammlung vom 16. November 2020 sind durch Eintragung in das Vereinsregister am 4. August 2021 in Kraft getreten.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

IV. Stellenausschreibungen

Hinweis:

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

www.freie-pfarrstellen.de

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

Herausgeber: **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchenamt,
Rote Reihe 6, 30169 Hannover**
Telefon: 0511 1241-0, Fax: 0511 1241-266

NORD-LB Hannover
Evangelische Bank

IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31
IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09

BIC: NOLADE2HXXX
BIC: GENODEF1EK1

Druck: Leinebergland Druck GmbH & Co. KG, Alfeld

Die Lieferung an kirchliche Dienststellen der Landeskirche ist unentgeltlich.

Das Kirchliche Amtsblatt ist auch online abrufbar unter:
<http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/kirchliches-amtsblatt>

Erscheinungsweise: nach Bedarf